



# Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

## ■ VERSORGUNGSWERK

### Ernüchterung vor dem Bundessozialgericht

**Das Bundessozialgericht (BSG) hebt zwei Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz auf und schreibt höchstrichterlich eine enge Handhabung des Befreiungsrechts für Ingenieure von der Versicherungsspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) fest.**

Die Hoffnung stirbt zuletzt, sagt ein Sprichwort. Doch mit zwei Urteilen des BSG vom 13.12.2018 (B 5 RE 1/18R und B 5 RE 3/18R), deren schriftliche Urteilsgründe nunmehr veröffentlicht wurden, müssen alle freiwilligen Kammermitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, die zum Gründungsbestand des Versorgungswerks gehörten und einen DRV-Befreiungsbescheid zu Gunsten des Versorgungswerks erhalten haben, ihre Hoffnungen beenden, dass dieser Befreiungsbescheid auch nach einem Arbeitgeberwechsel weiterhin Gültigkeit hat.

#### Um welchen Sachverhalt geht es genau?

**Freiwillige** Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, die zum Zeitpunkt der Gründung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen ihre berufsspezifische Tätigkeit in einem Angestelltenstatus ausübten, konnten sich auf Antrag bis Ende des Jahres 1995 von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu Gunsten einer Versicherung bei dem Versorgungswerk per Bescheid befreien

lassen. Wegen einer veränderten Gesetzeslage steht ein derartiges Befreiungsrecht ab dem 01.01.1996 nur noch gesetzlichen **Pflichtmitgliedern** der Ingenieurkammern zu.

Wechselte ein angestellt tätiger Ingenieur, der als freiwilliges Kammermitglied einen DRV-Befreiungsbescheid besaß, später den Arbeitgeber, gingen alle Beteiligten auch aufgrund des Wortlauts des Befreiungsbescheides davon aus, dass er auch für das neue Beschäftigungsverhältnis gilt. Anfragen einzelner Betroffener bei der DRV wurden von dieser auch entsprechend beantwortet.

Anlässlich von Betriebsprüfungen, die von der DRV bei Arbeitgebern gemäß § 28 p SGB IV spätestens alle vier Jahre vorzunehmen sind und in deren Rahmen sie die Versicherungspflicht oder -freiheit von Beschäftigten prüft, bestritt die DRV plötzlich die Fortgeltung der Befreiungsbescheide. Sie lehnte auch daraufhin gestellte Neuansprüche der Betroffenen mit der Begründung ab, dass nach der ab 01.01.1996 geltenden Rechtslage nur noch bei Vorliegen einer gesetzlichen Kammerpflichtmitgliedschaft ein DRV-Befreiungsrecht bestehe. Ein Vertrauensschutz auf das Fortbestehen der Befreiungsbescheide bestehe nicht. Die Betroffenen seien vielmehr wieder in der DRV versicherungspflichtig.

#### Zunächst positive Urteile verschiedener Landessozialgerichte

Gegen diese Verwaltungspraxis zogen zahlreiche Ingenieure vor die Sozialgerichte. Sie wollten Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke für Ingenieure bleiben und sahen sich in dem Wortlaut des ihnen erteilten Befreiungsbescheides in der Rechtsauffassung bestärkt, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV zu Gunsten einer Versicherung in dem zuständigen Versorgungswerk für Ingenieure so lange Wirkung entfaltet, wie eine berufsspezifische Tätigkeit als Ingenieur in irgendeinem Angestelltenverhältnis ausgeübt werde.

#### INHALT

- Versorgungswerk: Zum Urteil Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV)
- Sitzung Vertreterversammlung am 2. Juli
- Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten
- Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen, Geltung für Architekten – und Ingenieurverträge?
- Auszeichnungen für Absolventen
- Fortbildung im Juni und Juli



Diese Rechtsauffassung, die auch das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen teilt, bestätigten in der Folge auch verschiedene Landesozialgerichte. So haben der 4. und der 6. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (L 4 R 477/15 und L 6 R 223/17) sowie der 18. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (L 18 R 852/16) in drei Urteilen gegen die DRV entschieden und den klagenden Ingenieuren Recht gegeben. In den Urteilsgründen legten die Gerichte ausführlich dar, dass die Regelungswirkung des erteilten Befreiungsbescheides weder durch eine Gesetzesänderung noch durch einen Wechsel des Arbeitgebers entfallen sei. Die Revision der DRV gegen das Urteil des LSG NRW hat das BSG – allerdings aus formalen Gründen – sogar zurückgewiesen (B 5 RE 3/17 R). Deshalb bestand begründete Hoffnung, dass auch die weiteren vor dem BSG anhängigen Revisionsverfahren zu Lasten der DRV ausgehen würden.

### Negative Überraschung durch den 5. Senat des BSG

In den zwei Urteilen vom 13.12.2018 hob dann aber der 5. Senat des BSG die beiden Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz auf und gab den Revisionen der DRV statt. Dabei legt das BSG den jeweiligen Befreiungsbescheid so aus, dass er nur Rechtswirkung entfaltet, solange das Beschäftigungsverhältnis dauert, dass der Ingenieur zum Zeitpunkt der Befreiung von der DRV-Versicherungspflicht ausübte. Mit Aufgabe dieser Beschäftigung verliere ein Befreiungsbescheid automatisch seine Rechtswirkung und gelte nicht für ein neues Beschäftigungsverhältnis fort. Der Wortlaut des Befreiungsbescheides enthalte „in sich stimmige Aussagen, die sich dem Empfänger bei verständiger Würdigung des gesamten Bescheidtextes erschließen“ würden. Anhaltspunkte für ein schützenswertes Vertrauen in den uneingeschränkten Fortbestand des Befreiungsbescheides vermochte das BSG nicht festzustellen.

### Kritik an dem Urteil

Die Urteilsgründe des 5. Senats des BSG vermögen nicht zu überzeugen.

Bis zum Erlass des BSG-Urteils haben Mitarbeiter der DRV auf einzelne Anfragen von Betroffenen die Auskunft erteilt, dass der erteilte Befreiungsbescheid so lange Wirkung entfaltet, wie eine berufsspezifische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt werde. Zahlreiche Berufsrichter der Landessozialgerichte Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben den Wortlaut der Befreiungsbescheide mit Fug und Recht völlig anders ausgelegt, als es nun der 5. BSG-Senat tat. Wenn also das BSG von einem Ingenieur verlangt, dass er als nicht juristisch examinierter Bescheidempfänger bei verständiger Würdigung des Bescheidinhalts hätte erkennen können, dass der Bescheid mit Wechsel des Arbeitgebers automatisch erlischt, verlangt das BSG von einem Ingenieur ein höheres juristisches Verständnis als von den drei mit hauptamtlichen Richtern besetzten Senaten der Landessozialgerichte Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Ein fast absurdes Ergebnis, dass das Vertrauen des Bürgers in die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG keineswegs stärken wird.

### Fazit

Die dargestellten BSG-Urteile sind nicht überzeugend. Sie stellen aber nun die höchstrichterliche Rechtsprechung dar, nach der sich die DRV-Verwaltungspraxis kompromisslos richtet. Freiwillige Kammermitglieder, die bis Ende 1995 einen DRV-Befreiungsbescheid erhalten haben, im Angestelltenstatus tätig sind und den Arbeitgeber wechseln, werden von der DRV Bund mangels Vorliegens einer Kammerpflichtmitgliedschaft nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit werden. Der bisherige Befreiungsbescheid verliert mit dem Arbeitgeberwechsel automatisch seine Rechtswirkung. Dies soll auch für bereits erfolgte frühere Arbeitgeberwechsel gelten. Somit tritt ab dem Beschäftigungswechsel wieder Versicherungs- und Beitragspflicht in der DRV ein. Bei Ausübung einer Ingenieur Tätigkeit sind neben den Beiträgen an die DRV auch Beiträge an das Versorgungswerk zu entrichten (derzeit mindestens 77,89 Euro monatlich). Freiwillige Kammermitglie-

der, die die zusätzliche Beitragszahlung an das Versorgungswerk nicht wünschen, können die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag beenden. Vor einem etwaigen Ausscheiden aus dem Versorgungswerk wird jedoch dringend die Beratung zu den damit einhergehenden Nachteilen empfohlen. Inwieweit die DRV rückwirkende Renten-Beitragsforderungen gegenüber Arbeitgebern erheben wird, bleibt im Einzelfall abzuwarten. Die regelmäßige Verjährungsfrist hierfür beträgt vier Jahre. Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen darf vom Arbeitgeber eingezahlte Rentenbeiträge an diesen nur erstatten, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung des Mitglieds vorliegt. Hier wird es durch das BSG-Urteil noch zu zahlreichen Fragestellungen kommen, über die sich die Renten- und Rechtsexperten erst noch verständigen müssen.

Mitglieder des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen können sich bei Fragen jederzeit an die Verwaltung wenden. Arbeitgeber darf und kann das Versorgungswerk nicht beraten, da keine Rechtsbeziehung zum Versorgungswerk besteht. Diese können und sollen sich nach einer bereits früheren Rechtsprechung des BSG an die DRV wenden. Weitere Konflikte scheinen vorgezeichnet. Für betroffene Mitglieder könnte möglicherweise eine Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sinnvoll sein.

**Autor:** Martin Reiss, VGV

Über die Eintragungsvoraussetzungen nach dem Nds. Ingenieurgesetz berät in der Ingenieurkammer Niedersachsen Alexander Koch, Tel. 0511 39789-19, E-Mail: alexander.koch@ingenieurkammer.de

**Kontakt:**  
 VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH  
 Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin  
 oder  
 Postfach 370146, 14131 Berlin  
 Tel. 030 81 60 02-0  
 Fax 030 81 60 02-40  
 E-Mail: ivn@versorgungswerke-berlin.de



## ■ BERUF UND ARBEIT

# Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten

Auch in diesem Jahr erhebt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des AHO, der Bundesingenieurkammer (BingK) und des Verbands Beratender Ingenieure (VBI) Daten zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland.

Ziel der Erhebung ist es, aussagekräftiges Datenmaterial zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Büros zu erhalten. Da es im Bereich der selbstständig tätigen Ingenieur- und Architekturbüros keine offiziell geführten Statistiken gibt, ist es umso wichtiger, eine eigene belastbare Datenbasis zu schaffen. Dazu benötigen wir Ihre Unterstützung.

Die Befragung bezieht sich auf das abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2018. Die Beantwortung nimmt etwa 10 Minuten Bearbeitungszeit in Anspruch und erfasst auch Fragestellungen zur Digitalisierung mit ein. Mit Jahresab-



schluss bzw. BWA ist es einfach, alle Fragen zu beantworten.

Aus der Umfrage werden wichtige Kennzahlen für Büros mit ähnlichem Tätigkeitsschwerpunkt und gleicher Bürogröße abgeleitet. Darüber hinaus sind die Umfragedaten aber auch für den AHO-Stundensatzrechner wichtig, mit dessen Hilfe alle Ingenieurbüros Stundensätze kalkulieren können. Die Ergebnisse der Umfrage stellen wir Ihnen auf Wunsch gern auch direkt und exklusiv zur Verfügung. Geben Sie hierfür einfach eine Mail-Adresse Ihrer Wahl an.

### Bitte beteiligen Sie sich an der Umfrage, um eine möglichst breite Datenbasis zu erhalten.

Sie können online, per E-Mail oder per Post teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt anonym. Ihre Daten werden nach deutschen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. **Die Befragung endet am 5. Juli 2019.**

Wir danken Ihnen für Ihre Beteiligung.

Sie können den Fragebogen online über unsere Homepage unter [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de) abrufen.

Nach dem Ausfüllen haben Sie mehrere Möglichkeiten, diesen zu versenden – digital, per E-Mail oder per Post.

Wählen Sie zwischen

1. **Online-Teilnahme:**  
Ausfüllen und direkt versenden.
2. **Formularausdruck:**  
Das PDF-Formular per E-Mail schicken an [forschung@ifb.uni-erlangen.de](mailto:forschung@ifb.uni-erlangen.de)
3. **Teilnahme per Post:**  
Das ausgefüllte und ausgedruckte Formular senden an das Institut für Freie Berufe – Ingenieure und Architekten – Marienstraße 2 90402 Nürnberg

## ■ GREMIEN

### Sitzung der Vertreterversammlung

(Be) Am **Dienstag, 2. Juli 2019** kommt die 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen zu ihrer 6. Sitzung zusammen. Die Sitzung findet im

**Crowne Plaza Hannover  
Schweizerhof  
Festraum  
Hinüberstraße 6, 30175 Hannover**

statt. Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr, Imbiss um 13:00 Uhr.

Schwerpunktt Themen sind Berichte des Präsidenten, aus dem Vorstand und den Ausschüssen sowie vom Versorgungswerk und der Stiftung

der Ingenieurkammer Niedersachsen sowie die Beschlussfassungen über den Jahresabschluss 2018.

Nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sind die Sitzungen der Vertreterversammlung für Mitglieder der Ingenieurkammer öffentlich. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung.

Für Anmeldungen und sonstige Rückfragen wenden Sie sich bitte an Sabrina Welz, Tel. 0511 39789-21, E-Mail [sabrina.welz@ingenieurkammer.de](mailto:sabrina.welz@ingenieurkammer.de)



## ■ NACHWUCHSAKTIVITÄTEN

# Absolventenfeier in Braunschweig



Vizepräsident Frank Puller überreichte Preise der Ingenieurkammer.

(Be) Feierliches Finale in Braunschweig: Die Technische Universität Carolo-Wilhelmina verabschiedete ihre Bachelor- und Masterabsolventinnen und -absolventen. Der traditionelle Absolvententag Bauen und Umwelt fand erstmals im Mai statt.

160 ehemalige Studierende der Studiengänge Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen/Bau, Umweltingenieurwesen, Verkehrs-

ingenieurwesen/Mobilität und Verkehr, Geoökologie, ProWater und Computational Sciences in Engineering (CSE) nahmen zusammen mit ihren Familien und Freunden an der Feierstunde im Hörsaal des Altgebäudes teil.

Mit klassischer Musik und feierlichen Ansprachen wurden sie von ihren Professorinnen und Professoren verabschiedet.

Auch die Ingenieurkammer Niedersachsen gratulierte: Für herausragende Studienleistungen überbrachte Vizepräsident Dipl.-Ing. Frank Puller die Glückwünsche und überreichte Buchpreise für sehr gute Masterabschlüsse an eine Absolventin und vier Absolventen.

Mit einem Umtrunk im Architekturpavillon nahmen die Feierlichkeiten ihren Abschluss. Dort war die Ingenieurkammer Niedersachsen mit ihrem Informationsstand vertreten und überreichte den Absolventinnen und Absolventen das begehrte T-Shirt „Kein Ding ohne ING.“. Zugleich hatte sie Gelegenheit, die nachfolgende Generation über ihre Themen und über umfangreiche Beratungs-, Fortbildungs- oder Dienstleistungsangebote für Mitglieder zu informieren.

### Ansprechpartnerin:

Bettina Berthier, Telefon 0511 39789-23, E-Mail [bettina.berthier@ingenieurkammer.de](mailto:bettina.berthier@ingenieurkammer.de)



Glückwünsche für erfolgreiche Masterabschlüsse von Vizepräsident Puller.



Vor der Absolventenfeier: Stand der Ingenieurkammer im Architekturpavillon der TU Braunschweig.



## ■ RECHT

# Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen, Geltung für Architekten – und Ingenieurverträge?

**Das Rechtsproblem:**

Mit der Neuregelung des Bauvertragsrechts, die zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist, ist gleichzeitig eine Differenzierung eingetreten zwischen Bauverträgen, die mit gewerblichen Bauherren geschlossen werden und Bauverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden. Die Regelungen des Bauvertrages mit Verbrauchern treten zu den Regelungen des allgemeinen Bauvertrages hinzu, bzw. ergänzen oder ersetzen diese.

Parallel hierzu sind Regelungen aber auch für den Architekten- und Ingenieurvertrag in Kraft getreten, der damit erstmalig umfassend geregelt wurde. Auch hier ist es so, dass die Sondervorschriften für den Architekten- und Ingenieurvertrag zu den allgemeinen Werkvertragsvorschriften hinzutreten. Systematisch ist das neue Werkvertragsrecht als nicht besonders gelungen zu bezeichnen aber immerhin: Das Widerrufsrecht des Verbrauchers beim sog. Verbraucherbaupvertrag nach § 650I BGB gilt für Architekten- und Ingenieurverträge nicht. Neben den allgemein werkvertraglichen Vorschriften des ersten Untertitels, Allgemeine Vorschriften, §§ 631 – 650 BGB gelten für den Architekten- und Ingenieurvertrag nur die Vorschriften §§ 650b, 650 e- 650 h BGB (Vertragsänderung, Anordnungsrecht des Bestellers, Sicherung der Honorarforderung für

Architekten und Ingenieure, Schlussrechnung, Kündigung durch Schriftform). Damit unterliegen Architekten- und Ingenieurverträge nicht dem Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Verbraucherbaupverträgen, das in § 650I BGB geregelt ist.

Aber Achtung, nach wie vor gilt § 315 b BGB, wonach bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, der Verbraucher darüber informiert werden muss, dass ihm ein Widerrufsrecht zusteht. Dieses Widerrufsrecht steht ihm nach § 312g BGB deshalb immer zu, wenn der Planervertrag außerhalb der Geschäftsräume mit einem Architekten- oder Ingenieur geschlossen worden ist.

Das Widerrufsrecht von Verbraucherverträgen greift aber nur dann, wenn der Vertrag dem Verbraucher angeboten wird. Geht dagegen die Initiative von der Bauherrenschaft aus, die Verbraucher ist, nämlich eine Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblich noch ihrer selbstständigen Berufstätigkeit zuzuordnen ist, genügt es, wenn der Architekt- oder Ingenieur den Verbraucher in seiner Auftragsbestätigung darauf hinweist, dass er ein Widerrufsrecht hat von zwei Wochen. Dieses Widerrufsrecht erlischt wieder, wenn auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers mit der Dienstleistung,

etwa Energieberatungen, Erstellung von Energieausweisen usw., Allgemeine Beratungsleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll.

Hiervon nun wieder ist zu trennen das Sonderkündigungsrecht des Verbrauchers, soweit der Architekt oder Ingenieur, der mit Bauplanungen beauftragt wird, zuerst einmal nur Planungsgrundlagen ermitteln soll. Nachdem dies geschehen ist, kann der Besteller zwei Wochen den Vertrag kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt nach zwei Wochen liegen die Planungsunterlagen vor.

Soweit bei verlangten Beratungsleistungen, die telefonisch oder per E-Mail in Auftrag gegeben worden sind, nicht in die Widerrufsfall laufen, empfiehlt es sich deshalb, eine Auftragsbestätigung zu senden oder per Fax, E-Mail zurückzuleiten in der auf das 14-tägige Widerrufsrecht hingewiesen wird und gleichzeitig um Bestätigung gebeten wird, dass mit den Beratungsleistungen oder Dienstleistungen sofort begonnen werden soll.

**Autor:** Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt  
Rechtsanwalt, Bonn

**IMPRESSUM**

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage  
im Deutschen Ingenieurblatt

**Herausgeber:** Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.

Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover  
Tel. 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: [kammer@ingenieurkammer.de](mailto:kammer@ingenieurkammer.de)

Internet: [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de)

**Redaktion:** RA Jens Leuckel (verantw.), Bettina Berthier M.A.

**Fotos:** Seite 4 © Dr.-Ing. Heiko Jacobs.

**Autorennachweis:** (Be) Bettina Berthier, RA Martin Reiss,  
Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt.



## ■ FORTBILDUNG

## Seminare im Juni und Juli

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen in den folgenden Wochen ein gewohnt umfangreiches Seminarangebot zu unterschiedlichen Themenstellungen an. Haben Sie Interesse? Werfen Sie bitte auch einen Blick auf das vollständige Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen und ihrer Kooperationspartner unter [www.fortbilder.de](http://www.fortbilder.de). Das neue Seminarprogramm 2/2019 mit vielen interessanten Themen ist veröffentlicht. Sie können Sie sich bereits anmelden und auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Seminarthemen? Ihre Ansprechpartner sind Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail [florian.torlee@ingenieurkammer.de](mailto:florian.torlee@ingenieurkammer.de) und Jennifer Volz, Tel. 0511 39789-16, E-Mail [jennifer.volz@ingenieurkammer.de](mailto:jennifer.volz@ingenieurkammer.de)

Seminar-nummer	Titel	Referent	Termin Ort	Gebühr
2119 – 159	<b>Photovoltaikanlagen auf Gebäuden Risikobetrachtung und brandschutztechnische Bewertung</b>	Dipl.-Ing. (FH) Lutz Erbe	Mi 19.06.2019 13 – 17 Uhr Hannover	KM 90 € ET 140 €
2119 – 160	<b>BWL für Ingenieure</b>	Enrico Karl Heim	Fr 21.06.2019 9 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 162	<b>Vorbereitung auf die öffentliche Bestellung</b> Eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Sachverständigentätigkeit	RAin Karin Schwentek Fred Charbonnier	Sa 22.06.2019 9:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 130 € ET 230 €
2119 – 163	<b>Selektiver Rückbau von Gebäuden</b> Möglichkeiten und Grenzen der Stofftrennung	Dipl.-Ing. Heinz Bogon	Mo 24.06.2019 8:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 165	<b>Schaltplan des Gelingens</b> Was Ingenieure über ein erfolgreiches Selbst- und Teammanagement wissen sollten	Christian Sturhan M.A.	Di 25.06.2019 9 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 166	<b>Fit für das agile Arbeitsleben –</b> Ein Workshop für Jungingenieure, Musterbrecher und Zukunftsgestalter	Christian Sturhan M.A.	Mi 26.06.2019 9 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 167	<b>Richtiger Umgang mit Bauverträgen</b>	Prof. Dr. jur. Peter Fischer	Mo 01.07.2019 10 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 94	<b>Kostencontrolling in Planung und Ausführung</b> Systematische Optimierung von Baukosten in der Praxis öffentlicher und privater Bauherren	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mi 03.07.2019 9:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 96	<b>Nachprüfung durch den Ingenieur fachlich richtig</b> Durchsetzung berechtigter Nachträge und Abwehr unberechtigter Nachträge!	Prof. Dr. jur. Peter Fischer RA Dipl.-Ing. (FH) Andreas Fligg	Do 04.07.2019 10 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 107	<b>Haustechnik im Wohnbau für Ingenieure</b> Heizungsanlagen und Warmwasserbereitung	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Fr 05.07.2019 9 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €

## Seminarprogramm 2/2019

Das neue Programm der Ingenieurkammer Niedersachsen mit über 70 Seminaren steht ab Ende Juni 2019 für Sie auf [www.fortbilder.de](http://www.fortbilder.de) online. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen.